

## **Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Die Fraktionsgemeinschaft der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in ihrer Sitzung vom 02.11.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die die bisherige Geschäftsordnung ersetzt.

### **Präambel**

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und insbesondere des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gelsenkirchen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Kreisverband beschlossen.

Die Fraktionsgemeinschaft orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktionsgemeinschaft sieht sich dem Ziel einer Quotierung von Fraktionsgremien ebenso verpflichtet, wie dies Grundsatz für die Politik insgesamt sein muss. Die Fraktionsgemeinschaft schließt die Zusammenarbeit mit sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder menschenfeindlichen Organisationen innerhalb oder außerhalb der Gremien der Stadt Gelsenkirchen aus.

### **§ 1 Zusammensetzung der Fraktionsgemeinschaft und Stimmrecht**

- (1) Die Fraktionsgemeinschaft besteht aus ihren
- a) Stadtverordneten (Ratsfraktion),
  - b) sachkundigen Bürger\*innen der Ratsfraktion,
  - c) Bezirksverordneten der Bezirksvertretungen,
  - d) Mitgliedern des Integrationsrates.

- (2) Die Organe der Fraktionsgemeinschaft sind
- a) die Fraktionsgemeinschaft,
  - b) die Ratsfraktion,
  - c) der Fraktionsvorstand,
  - d) die Arbeitskreise.

Sitzungen der Organe gelten als Fraktions- bzw. Teilfraktionssitzungen.

- (3) Jedes Mitglied der Fraktionsgemeinschaft ist stimmberechtigt.

### **§ 2 Aufgaben der Fraktionsgemeinschaft**

- (1) Die Fraktionsgemeinschaft koordiniert und berät die kommunalpolitische Arbeit nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und ist oberstes Entscheidungsorgan für die Arbeit im Rat der Stadt Gelsenkirchen und seinen Ausschüssen und Gremien.
- (2) Die Fraktionsgemeinschaft bestimmt entsprechend den Regelungen in § 8 (6) zu Beginn der Wahlperiode und bei Bedarf während der Wahlperiode die sachkundigen

Bürger\*innen und die Besetzung der ihr zustehenden Sitze in Fachausschüssen und anderen Gremien. Der Vorstand des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist über geplante Ernennungen von sachkundigen Bürger\*innen zu informieren und kann ein Veto gegen die Ernennung einlegen. Sollte sich keine Einigung zwischen Kreisverbandsvorstand und Fraktionsgemeinschaft erreichen lassen, wird das Votum einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes dazu eingeholt.

- (3) Die Fraktionsgemeinschaft beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen nach Maßgabe des § 5.
- (4) Die Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft sollen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, in den Fachausschüssen und Gremien sowie in der Öffentlichkeit die Positionen der Fraktionsgemeinschaft vertreten. Sie sind entsprechend des übernommenen Mandats zumindest zur regelmäßigen Teilnahme an den sie betreffenden Sitzungen grundsätzlich verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies über die Geschäftsführung frühzeitig an.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung der Fraktionsgemeinschaft beschließen die Anwesenden der Fraktionsgemeinschaft die Tagesordnung.
- (6) Die Fraktionsgemeinschaft bestimmt die Kassenprüfer\*innen.
- (7) Die Fraktionsgemeinschaft beschließt i.d.R. im ersten Quartal eines jeden Jahres den Haushaltsplan der Fraktionsgemeinschaft.

### **§ 3 Ratsfraktion**

- (1) Die Ratsfraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Fraktionsvorstand, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze) und höchstens zwei Stellvertreter\*innen (Beisitzer\*innen) für zunächst ein Jahr, dann für jeweils zwei Jahre.

Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Ratsfraktion und muss in der Tagesordnung der Einladung zur Fraktionssitzung aufgeführt worden sein.

- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Ratsfraktion während der laufenden Wahlperiode bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Ratsfraktionsmitglieder (Die Zustimmung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ratsfraktion umfassen). Im Vorfeld der Abstimmung wird ein Stimmungsbild aller anwesenden Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft eingeholt. Der Vorstand des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist über geplante Aufnahme von Stadtverordneten zu informieren und kann ein Veto gegen die Aufnahme einlegen. Sollte sich keine Einigung zwischen Kreisverbandsvorstand und Ratsfraktion erreichen lassen, wird das Votum einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes dazu eingeholt.

### **§ 4 Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

- (1) Der Fraktionsvorstand vertritt die Ratsfraktion und die Entscheidungen der Fraktionsgemeinschaft nach innen und außen.
- (2) Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktionsgemeinschaft,
- b) Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen auf der Ebene des Rates,
- c) Vorbereitung der Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft und Ratsfraktion, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie die Terminplanung für die Sitzungen,
- d) Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft entsprechend den Vorgaben der Fraktionsgemeinschaft. Anträge von Fraktionsgemeinschaftsmitgliedern sollten berücksichtigt werden.
- e) In der Regel Sitzungsleitung in den Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft und Benennung der/s Protokollführers\*in.
- f) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktionsgemeinschaft,
- g) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Sitzung der Fraktionsgemeinschaft nicht rechtzeitig einberufen werden kann,
- h) Berichterstattung in der Fraktionsgemeinschaft über seine Arbeit,
- i) Arbeitgeberfunktion und Steuerung der Arbeitsaufgaben der Fraktionsgeschäftsführung,
- j) Ausgabenplanung und Ausgabenkontrolle nach Maßgabe von § 11 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 5 Arbeitskreise**

- (1) Die Fraktionsgemeinschaft kann Arbeitskreise einrichten:
  - a) zur Vorbereitung und Begleitung der Arbeit einzelner oder mehrerer Fachausschüsse/Gremien,
  - b) zur Vorbereitung besonderer Sachfragen.
- (2) Die Arbeitskreise benennen eine/n Sprecher\*in zur Koordination der Arbeit des Arbeitskreises.
- (3) Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktionsgemeinschaft zugeleitet.
- (4) Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktionsgemeinschaft.
- (5) Für die Öffentlichkeit von Arbeitskreissitzungen gelten analog die Regeln des § 10 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 6 Anträge und Anfragen**

- (1) Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Fraktionsgemeinschaft an den Rat und seine Ausschüsse sind in der Regel dem Fraktionsvorstand und der Fraktionsgemeinschaft sowie gegebenenfalls dem zuständigen Arbeitskreis zur Beratung vorzulegen.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der Fraktionsgemeinschaft nach Einbringung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Ausschluss aus der Fraktionsgemeinschaft**

Ein Ausschluss aus der Fraktionsgemeinschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss beschließt die Fraktionsgemeinschaft mit einer **qualifizierten** 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung der/s Betroffenen.

Zum Ausschluss eines Stadtverordneten aus der Fraktionsgemeinschaft bedarf es eines mit einer **qualifizierten** 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der Ratsfraktion gefassten Beschlusses.

## **§ 8 Abstimmungsregelungen, Beschlussfähigkeit und besondere Einladungsfristen**

- (1) Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Ratsfraktionsmitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussunfähigkeit einer Sitzung der Fraktionsgemeinschaft nicht auf Antrag mind. eines Mitgliedes festgestellt worden ist, gilt sie als beschlussfähig.  
Die Einladung ergeht an alle Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft.

Die übrigen Organe nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sind beschlussfähig, wenn zu der jeweiligen Sitzung ordnungsgemäß deren Mitglieder eingeladen worden sind.

- (2) Die Organe der Fraktionsgemeinschaft entscheiden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit nicht eingerechnet.
- (4) Bei Abstimmungen, die eine qualifizierte 2/3-Mehrheit benötigen, werden Enthaltungen berücksichtigt, ungültige Stimmen hingegen nicht.
- (5) Sofern aus formellen Gründen nur die Ratsfraktion berechtigt ist, eine Abstimmung oder Wahl durchzuführen, wird im Vorfeld ein Stimmungsbild aller anwesenden Mitglieder eingeholt.
- (6) Bei Personenwahlen gilt als gewählt, wer als einzig kandidierende Person im ersten oder einem möglichem zweiten Wahlgang die qualifizierte Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen zählen mit, ungültige Stimmen nicht) erreicht.

Bei mehreren Kandidat\*innen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die qualifizierte Mehrheit von 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen zählen mit, ungültige Stimmen nicht) erreicht. Erreicht kein\*e Kandidat\*in das Quorum ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreichen zwei oder mehr Kandidierende mit den meisten Stimmen die gleiche Anzahl von Stimmen, kommt es zu einer Stichwahl, bei der ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Personenwahlen sind grundsätzlich anonymisiert durchzuführen.

- (7) Bei Wahlen zum Fraktionsvorstand sind nur die Mitglieder der Ratsfraktion stimmberechtigt; die erforderliche qualifizierte Mehrheit von 50 % bezieht sich hier daher auf die Mitglieder der Ratsfraktion. Ansonsten wird nach Absatz 6 verfahren.

Bei der Wahl ist die Quotenregelung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon durch Beschluss der Fraktionsgemeinschaft mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewichen werden.

- (8) Bei personellen Entscheidungen zum Fraktionsvorstand sowie bei Abstimmungen über Aufnahme oder Ausschluss von Fraktionsmitgliedern beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds der Fraktionsgemeinschaft muss auch bei Sachentscheidungen anonymisiert abgestimmt werden.

## **§ 9 Befangenheit**

Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft, die durch eine Beschlussvorlage einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil zu erwarten haben, haben ihre Befangenheit vor Eintritt in den entsprechenden Tagesordnungspunkt gegenüber der Fraktionsgemeinschaft zu erklären.

## **§ 10 Öffentlichkeit von Sitzungen und Teilnahme von Gästen**

- (1) Die Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag eines Mitgliedes können einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich verhandelt werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (2) Wenn es um Personalangelegenheiten innerhalb der Fraktionsgemeinschaft geht, ist die Nichtöffentlichkeit schon auf Antrag eines Mitgliedes herzustellen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (4) Bei der Behandlung von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten aus den kommunalen Gremien gelten die Bestimmungen entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften.f
- (5) Gäste haben auf mehrheitlichen Beschluss der Anwesenden der Fraktionsgemeinschaft Rederecht.
- (6) Die Fraktionsgemeinschaft verpflichtet sich, mitgliederöffentlich und öffentlich in jeweils geeigneter Form über ihre Arbeit (Anträge, Anfragen und Initiativen) zu berichten.

## **§ 11 Finanzen**

- (1) Über Regelungen zur Verwendung und Verausgabung der Zuwendungen im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes entscheidet die Fraktionsgemeinschaft.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Kassengeschäfte. Sie ist dem Fraktionsvorstand und der Fraktionsgemeinschaft jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Zwei von der Fraktionsgemeinschaft gewählte Rechnungsprüfer\*innen prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben und geben einen Rechnungsprüfungsbericht an die

Fraktionsgemeinschaft auf dessen Grundlage die Fraktionsgemeinschaft die jeweilige Entlastung des Fraktionsvorstandes beschließt.

## **§ 12 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Fraktionsgemeinschaft beschließt Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 13 Protokoll**

Über jede Sitzung der Fraktionsgemeinschaft ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 14 Regelungen zum Datenschutz**

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktionsgemeinschaft in Kraft und bedarf zur Änderung einer qualifizierten 2/3-Mehrheit.
- (2) Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung mit der Frist von einer Woche angekündigt ist.
- (3) Die Geschäftsordnung sowie Beschlussfassungen über Änderungen werden dem Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gelsenkirchen zur Kenntnis gegeben.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Enthält diese Geschäftsordnung Lücken oder sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gelsenkirchen, 25.07.2022